

Unternehmerkreis Handwerk e.V. Karlsruhe

Satzung

in der Fassung vom 12. Februar 2014

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unternehmerkreis Handwerk“ (UH).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt

1. die Förderung der Mitglieder und die Verbreitung der Idee modernen handwerklichen Unternehmertums;
2. die fortschrittliche Weiterbildung in modernen Führungsmethoden für Führungskräfte und Mitarbeiter;
3. die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Inhaber, Mitinhaber und führende Mitarbeiter eines handwerklichen Unternehmens sowie natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung gegenüber dem Antragsteller muss nicht begründet werden.

2. Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu entrichten.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste

angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, dem Vereinszweck zuwider handelt, oder dem Ansehen der Vereinsmitglieder und dem Verein schadet, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit 2/3-Mehrheit entscheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu begründen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. bei finanzieller Notlage, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren; sie kann die Entscheidung abändern.

§ 5 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder sind für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Mitglieder haften in diesen Fällen aber ausschließlich nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist unbeschränkt, es sein denn, in dieser Satzung ist eine andere Zuständigkeit geregelt.
3. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ohne Vergütung aus. Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, werden - auch pauschal - erstattet

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Zur jährlichen Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei sich die Perioden überlappen sollen. D. h. bei der ersten Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Daraufhin finden jährliche Zuwahlen für einen Kassenprüfer statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Kassenprüfers.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 x im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine elektronische Einladung ist zulässig sofern die Mitglieder über eine entsprechende technische Einrichtung verfügen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sollte die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, wird der Geschäftsführer zum Liquidator bestellt. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung über das Vereinsvermögen statt. Vorhandenes Vermögen fällt an die Handwerkskammer Karlsruhe.